

# Verfahrens- und Gebührenordnung

## **I. Sitz und Zuständigkeit der Gütestelle**

Gütestelle Diana Radmacher  
Rechtsanwältin und Mediatorin  
Kastanienallee 28-29  
38102 Braunschweig  
Tel.: 0531 / 707 833 0  
Fax: 0531 / 707 833 25  
E-Mail: mediation@radmacher-anwaelte.de  
web: www.radmacher-anwaelte.de

Die Gütestelle ist zuständig für die außergerichtliche Konfliktbeilegung auf dem Gebiet des Zivilrechts. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, Streitwertbegrenzungen oder Begrenzungen der örtlichen Zuständigkeit bestehen nicht.

## **II. Grundsätze des Güteverfahrens**

1. Güteverfahren dienen der einvernehmlichen Konfliktbeilegung unter Beachtung eines vertraulichen, nicht öffentlichen Rahmens vor einer neutralen Stelle. Die Gütestelle Diana Radmacher nimmt die Methode der Mediation als Grundlage, direkte Kommunikation der Beteiligten untereinander wird (wieder) ermöglicht und gefördert.

Das Güteverfahren ist kein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, sondern eine anerkannte Alternative hierzu. Entscheidungen werden durch die Stelle nicht getroffen.

2. Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und allparteilich. Sollten diesbezüglich Bedenken bestehen, haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Gütestelle abzulehnen.

Hinsichtlich des Verfahrensinhalts wird die Gütestelle nur in ihrer Funktion als solche gegenüber den Verfahrensbeteiligten tätig und kann vor Gericht über die Vorgänge aus dem Verfahren weder als Zeuge benannt noch vernommen werden.

3. Die geschlossenen und protokollierten Vereinbarungen können der Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unterliegen, die Gütestelle ist zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ermächtigt.
4. Durch die Anrufung der Stelle wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

## **III. Ablauf des Güteverfahrens**

1. Das Verfahren beginnt auf Antrag. Dieser ist schriftlich an die Gütestelle zu richten und hat die Namen, die Anschriften und sonstige Kommunikationsmöglichkeiten des Antragsstellers und weiterer Beteiligten zu enthalten. In dem Antrag sind der Inhalt des Konflikts und das gewünschte Ziel kurz darzustellen.
2. Die Gütestelle stellt den Antrag dem/den weiteren Konfliktbeteiligten förmlich zu. Diese können innerhalb von vier Wochen ihre Zustimmung zur Verfahrensaufnahme erteilen oder ablehnen.

Sobald ein Verfahrensbeginn terminlich von allen Beteiligten festgelegt worden ist, gewährleistet die Gütestelle, dass die Konfliktbeteiligten von den Grundsätzen und über den Ablauf des Verfahrens sowie die Verschwiegenheitspflicht in Kenntnis gesetzt werden.

3. Die Beteiligten haben persönlich zu den Terminen zu erscheinen. Dies dient der direkten Kommunikation untereinander, um die jeweilige Interessenlage herausarbeiten zu können. Sie können sich eines Beistands/Rechtsbeistands nach gegenseitiger Absprache bzw. Zustimmung bedienen, hierüber ist die Gütestelle zu informieren.
4. Die Beteiligten können zur Klärung des Konflikts z.B. eine gemeinsame Einsichtnahme von Schriftstücken, eine Ortsbesichtigung oder die Befragung anderer Personen zulassen und die erlangten Informationen in gegenseitigem Einverständnis mit in das Verfahren einbeziehen.
5. Das Güteverfahren endet in der Regel mit einer schriftlichen Vereinbarung, die eine von den Konfliktbeteiligten eigenverantwortlich entwickelte Lösung des Konflikts beinhaltet. Es endet ferner, wenn die Gütestelle oder ein Verfahrensbeteiligter das Verfahren für beendet erklärt, hiervon werden die Beteiligten schriftlich informiert.

#### **IV. Gebühren des Güteverfahrens**

1. Für die Bearbeitung eines Verfahrensantrags und den damit verbundenen Tätigkeiten wird eine Pauschale von 75,00 € erhoben. Endet die Verfahrensaufnahme, weil nach schriftlicher Kontaktaufnahme die Zustimmung verweigert wird oder binnen vier Wochen nicht erfolgt, ermäßigt sich die Pauschale auf 35,00 € und ist vom Antragsteller zu tragen.
2. Die Gütestelle erhält für ihre weitere Tätigkeit, einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Termine, ein Honorar gemäß nachfolgender Staffelung:

Streitwert:	Stundenhonorar:
bis 25.000,99 €	125,00 €
25.001,00 € - 125.000,99 €	175,00 €
ab 125.001,00 €	225,00 €

Termine werden nach Zeitstunden abgerechnet, wobei nach der ersten vollen Zeitstunde jeweils pro begonnener halben Stunde ein halbes Stundenhonorar fällig wird.

3. Kann seitens der Beteiligten ein Termin nicht stattfinden, ist dieser innerhalb der vorangegangenen 24 Stunden abzusagen. Anderenfalls wird eine Zeitstunde wie folgt berechnet: erscheint ein Beteiligter nicht, trägt dieser die Kosten allein, erscheinen sämtliche Beteiligte nicht, tragen diese die Kosten gesamtschuldnerisch.
4. Sämtliche unter 1. bis 3. aufgeführten Gebühren werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Zusätzliche Auslagen sind gem. Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) zu erstatten.
5. Wird nichts anderes vereinbart, tragen die Beteiligten ihre eigenen Kosten selbst und die weiteren Kosten des Güteverfahrens zu gleichen Teilen. Sie haften der Gütestelle als Gesamtschuldner. Die durch Säumnis eines Beteiligten in einem Termin entstandenen Kosten hat der säumige Beteiligte zu tragen.
6. Die Gebühren werden mit der Beendigung des Verfahrens vor der Gütestelle fällig. Es kann von den Verfahrensbeteiligten ein Gebührevorschuss für die vereinbarten Termine verlangt werden und die Durchführung dieser Termine von der Zahlung des Gebührevorschusses abhängig gemacht werden.